Marktfahrerregeln 2027

1 Allgemein

Für alle Punkte, die hier nicht geregelt sind, gilt das schweizerische Vertragsrecht nach dem aktuellen Obligationenrecht (OR).

In diesem Anhang bezeichnet «Veranstalter» den Verein Arbor Noctuarum und seine Organisatorinnen und Organisatoren. «Partner» sind alle Teilnehmenden, also Marktfahrende, Händler, Handwerker, Gastronomen, Heerlagergruppen, Künstler und Workshop-Anbieter.

Bei Events, die nicht Arbor Noctuarum als Hauptveranstalter durchführt, behalten wir uns Anpassungen an die Reglemente des jeweiligen Hauptveranstalters vor. Diese teilen wir den betroffenen Partnern gesondert mit.

2 Vertrag

Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Partner zur Teilnahme am vereinbarten Event. Ein Widerruf muss dem Veranstalter mindestens 30 Kalendertage vor Marktbeginn schriftlich und mit Begründung mitgeteilt werden.

Die Teilnahme ist dem Partner garantiert, wenn die vereinbarten Gebühren mindestens 30 Kalendertage vor Marktbeginn überwiesen sind.

Rückerstattung:
Bei einem rechtzeitigen Widerruf (mindestens 30 Kalendertage vor Marktbeginn) werden die bezahlten Gebühren vollständig zurückerstattet.
Bei einer kurzfristigen Absage (weniger als 30 Kalendertage vor Marktbeginn) gibt es eine vollständige Rückerstattung nur mit schriftlicher Begründung und ärztlichem Zeugnis.
Wer ohne Meldung oder Begründung fernbleibt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Für Partner, die eine Gage erhalten, gelten zusätzlich § 11, § 26 und der Einzelvertrag.

3 Absage durch den Veranstalter

Muss der Event abgesagt werden, etwa wegen höherer Gewalt, informiert der Veranstalter alle Partner spätestens 5 Tage vor der offiziellen Eröffnung. Bereits bezahlte Gebühren werden in diesem Fall vollständig zurückerstattet.

4 Fernbleiben und Verspätung

Ist der Partner nach Vertragsunterzeichnung aus unvorhersehbaren Gründen verhindert, muss er dies dem Veranstalter bei der ersten Gelegenheit und mit Begründung mitteilen.

Verspätungen, zum Beispiel wegen einer Panne, sind dem Veranstalter so bald wie möglich zu melden. Den Anweisungen des Veranstalters zur Neuorganisation ist Folge zu leisten.

Für die Rückerstattung gilt § 2. Bei Fernbleiben ohne Meldung oder Begründung wird jede Anfrage auf Rückerstattung abgelehnt. Weitere Sanktionen nach § 32 bleiben vorbehalten.

5 Grundversorgung
Der Veranstalter kann nur eine begrenzte Menge Strom zur Verfügung stellen. Es gibt keine Garantie, dass alle Strombedürfnisse gedeckt werden können. Der Strombedarf wird vor der Vertragsunterzeichnung mit jedem Partner geklärt und im Vertrag festgehalten. Die Verrechnung richtet sich nach der aktuellen Preistabelle. Nachträgliche Anfragen sind ausgeschlossen, ausser bei nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen. Für den Wasserbedarf gilt dasselbe.

Mobiltelefone und andere wichtige Geräte können in der Zentrale beim Infostand geladen werden. Der Bedarf ist dort anzumelden. Es gibt nur wenige Steckdosen, und die Ladegeräte bringt der Partner selbst mit. Die Ladestellen sind so platziert, dass möglichst immer jemand anwesend ist. Das Laden erfolgt trotzdem auf eigenes Risiko. Dass abgegebene Geräte jederzeit abgeholt werden können, ist nicht garantiert.

Für Unterkunft und Verpflegung sorgt der Partner selbst. Für Künstler gelten die Vereinbarungen im Einzelvertrag.

6 Holz
Der Holzbedarf ist dem Veranstalter im Voraus zu melden. Das Holz wird nach dem Standaufbau im Lager des Veranstalters ausgegeben und direkt verrechnet. Übriges Holz gehört dem Partner. Nachbestellungen sind gegen Zusatzkosten möglich.

7 Parkplätze
Der Bedarf an Parkplätzen ist dem Veranstalter im Voraus mitzuteilen. Er wird im Vertrag festgehalten und nach den aktuellen Preisen verrechnet.

8 Auftreten
Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Partner zu einem möglichst historisch korrekten Auftreten. Zelte, Attraktionen und Unterhaltungsangebote sind im Sinne des Marktmottos zu gestalten. Alle sichtbaren Teile müssen aus passenden Materialien bestehen. Gegenstände, die nicht in die Zeit passen, sind abzudecken oder in geeigneten Behältern aufzubewahren.
Alle Personen, die am Stand oder Angebot des Partners mitarbeiten, tragen während des Marktes eine dem Anlass entsprechende Gewandung. Gewänder, die zur Identität eines Auftritts gehören, gelten ebenfalls als passende Gewandung, auch wenn sie nicht historisch sind.

9 Angaben zur Standgrösse
Die Angaben zur Grösse des Marktstandes sind verbindlich. Zusätzliche Fläche, etwa für eine Schaukampfarena, eine grössere Warenauslage oder eine Werkstatt, ist dem Veranstalter schriftlich zu melden. Nicht gemeldete Flächen werden bei der Planung nicht berücksichtigt und dürfen am Markt nicht genutzt werden.

10 Standmiete
Die Standmiete richtet sich nach der Vereinbarung zwischen Partner und Veranstalter und wird im Vertrag festgehalten. Gastronomen zahlen statt der Standmiete eine Gewinnbeteiligung (siehe § 28).

11 Gagen
Die Gagen richten sich nach der Anzahl Auftritte. Sie werden mit jedem Künstler einzeln vereinbart und im Vertrag festgehalten.

12 Standplatz
Der genaue Standort der Parzellen wird vor Ort bekannt gegeben. Platzwünsche sind bis Ende August schriftlich an den Veranstalter zu richten. Sie werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

13 Verkauf, Preise, Waren und Einschränkungen
Alle Partner des Mittelaltermarktes sind handverlesen. Uns ist wichtig, dass sich die Partner möglichst wenig gegenseitig konkurrenzieren. Deshalb sind neue Produktgruppen, die ein Partner ins Sortiment aufnehmen will, dem Veranstalter schriftlich zu melden und von diesem bestätigen zu lassen.

Der gesamte Ausschank von offenen Getränken und Alkohol ist dem Veranstalter vorbehalten. Ausnahmen sind:

- Kostproben der Getränke, die Händler verkaufen
- Partner, die eigens für den Ausschank engagiert wurden. Sie bieten nur Getränke an, die der Veranstalter nicht selbst verkauft.

Der Veranstalter kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Heerlagergruppen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters keine Waren an Besucher verkaufen und kein Hutgeld verlangen.
Die Partner legen ihre Preise selbst fest. Jeder Partner darf für sich selbst werben.
Die offiziellen Öffnungszeiten sind Richtwerte. Sind vor oder nach den Öffnungszeiten noch Kundinnen und Kunden auf dem Gelände, darf weiter verkauft werden, solange Lärm und Einschränkungen für den Veranstalter und andere Partner in einem vertretbaren Rahmen bleiben. Stände dürfen nicht vor dem Ende der offiziellen Öffnungszeiten geschlossen werden.

14 Genehmigungen
Jeder Partner beschafft alle nötigen Genehmigungen selbst und hält sie für Kontrollen bereit. Der Veranstalter kann verlangen, dass sie ihm vorgelegt werden.

15 Ordnung während des Events
Die Partner sind für Ordnung und Sauberkeit auf ihren Parzellen verantwortlich. Der Veranstalter stellt Abfall- und Recyclingcontainer auf dem Gelände bereit. Unstimmigkeiten werden direkt vor Ort besprochen.

16 Verkehrsregelung
Der Veranstalter regelt die Zu- und Ausfahrt als Einbahnsystem. Die Fahrtrichtung ist immer einzuhalten, ausser beim Rangieren. Beim Rangieren hat der übrige Verkehr immer Vortritt. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass dadurch Wartezeiten entstehen können, und akzeptiert sie. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Helfer ist zwingend Folge zu leisten.

17 Ordnung nach Abschluss
Jeder Partner verpflichtet sich, seinen Platz in ordentlichem Zustand zu verlassen. Muss der Veranstalter zusätzlich aufräumen, wird der Aufwand nach Stunden verrechnet. Jeder Platz wird von einem Mitglied der Organisation abgenommen.

18 Fundgegenstände
Fundgegenstände sind am Infostand abzugeben. Dabei ist anzugeben, wo sie gefunden wurden.

19 Anlaufstellen
Bei Problemen und Beanstandungen können sich alle Partner beim Infostand melden. Die zuständige Person kümmert sich so schnell wie möglich um das Anliegen.
In Notfällen oder wenn der Infostand nicht besetzt ist, sind diese Kontaktpersonen erreichbar:

Sibylle.	+41 76 433 47 60	Marktfahrende & Heerlager
Andrin	+41 79 901 01 88	Künstler & Unterhaltung
Stüff	+41 78 725 00 74	Präsident

20 Brandschutz
Bei offenem Feuer, auch bei Kerzen, Laternen und Fackeln, gelten die Brandschutzvorschriften:

- Feuer nur in Feuerschalen. Es dürfen keine Gruben ausgehoben werden.
- Ein Feuerlöscher oder eine Löschdecke ist mitzubringen und in Griffnähe der Feuerquelle aufzubewahren.
- Jeder Partner informiert sich und sein Personal, wo die eigenen Löschmittel und die des Veranstalters stehen.

Gasbehälter müssen zertifiziert sein und ein gültiges Prüfdatum haben.
Rauchen in geschlossenen Räumen ist verboten.
Entstehen Brandschäden am Boden, zum Beispiel weil eine Feuerschale zu niedrig ist, wird eine Entschädigung für den Landschaden verlangt.
Asche darf nur in die Feuerschalen geleert werden, die der Veranstalter dafür aufstellt. In anderen Behältern ist sie verboten.

21 Sicherheitsvorschriften
Die Zufahrten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sind jederzeit freizuhalten. Alle Stände müssen deshalb samt Abspannungen mindestens 1 Meter Abstand zum Rand der Fahrgasse einhalten. Der Markt ist so geplant, dass jeder Partner genug Platz hat. Die Masse im Vertrag sind verbindlich. Der Veranstalter kennzeichnet die Parzellen deutlich. Bei Unklarheiten ist der Veranstalter zu kontaktieren.

Gefährliches oder auffälliges Verhalten ist zu unterbinden. Es ist bei der ersten Gelegenheit der Sicherheitsfirma und dem Veranstalter zu melden.
Werden Personen, Tiere oder fremdes Eigentum gefährdet oder liegt grobe Fahrlässigkeit vor, alarmieren die Partner sofort die Polizei und informieren den Veranstalter. Jede Schädigung der körperlichen oder psychischen Gesundheit wird nicht geduldet und zur Anzeige gebracht.

Bei Unfällen oder Verletzungen sind sofort die Helfer vor Ort beizuziehen. In schweren Fällen ist sofort der Notruf zu wählen und der Veranstalter zu informieren. Schaukämpfe und andere Aktivitäten, die die Gesundheit gefährden können, finden nur in den dafür vorgesehenen Bereichen statt. Sie werden nur von entsprechend ausgebildeten Personen durchgeführt oder überwacht. Aktivitäten mit hohem Verletzungsrisiko sind zeitlich mit dem Veranstalter abzusprechen. So können Ersthelfer organisiert werden, die bei Bedarf sofort eingreifen.

22 Versicherungen
Jeder Partner ist für seine Versicherungen selbst verantwortlich. Die Haftung des Veranstalters ist in § 33 geregelt.

23 Waffengesetz
Das schweizerische Waffengesetz ist einzuhalten (WG vom 20. Juni 1997, SR 514.54, in Kraft seit 1. Januar 1999). Link:
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2535_2535_2535/de

24 Anweisungen des Veranstalters
Während des ganzen Events, auch beim Auf- und Abbau, sind die Anweisungen des Veranstalters, der Security, der Sicherheitsbehörden und des beigezogenen Notfallpersonals für alle verbindlich.

25 Hygiene
Die schweizerische Hygieneverordnung ist einzuhalten. Ausserordentliche behördliche Vorschriften sind ebenfalls verbindlich. Jeder Partner informiert sich selbst über die geltenden Vorschriften.
Link: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/183/de

26 Zusatz für Künstler
Künstler können ihre Sachen in der Zentrale deponieren. Eine eigene Garderobe gibt es nicht. Jeder haftet selbst für seine Gegenstände.

Die Auftritte finden grundsätzlich unter freiem Himmel statt. Bei schlechtem Wetter können sie nach Absprache mit dem Veranstalter in einem Zelt stattfinden.
Bei Künstlern ohne Wohnsitz in der Schweiz ist der Veranstalter verpflichtet, die Quellensteuer von der Gage abzuziehen und dem Steueramt abzuliefern.
Der Veranstalter behält sich Sanktionen vor, wenn ein Künstler oder eine Person aus seiner Gruppe:

- so viel Alkohol trinkt, dass der Auftritt beeinträchtigt oder unmöglich wird, oder in diesem Zustand auftritt
- illegale Substanzen oder Gegenstände konsumiert oder verbreitet
- Besucher, Helfer oder Organisatoren in irgendeiner Form belästigt
- gegenüber Besuchern, Helfern, anderen Partnern oder Organisatoren gewalttätig wird
-

Es gelten die Bestimmungen des Auftragsrechts (Art. 394 ff. OR).
Der Schallpegel darf 96 dB(A) nicht überschreiten. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Messungen durchzuführen, die nötigen Hinweise anzubringen und Gehörschutz bereitzustellen. Überschreitet ein Künstler den Grenzwert absichtlich, wird eine Konventionalstrafe von CHF 5'000 fällig.
Den Anweisungen des Veranstalters ist zwingend Folge zu leisten.
Urheberrechte werden über die SUISA abgerechnet.

27 Zusatz für Handwerker
Handwerker, die für Vorführungen Geräte aufstellen, die für Besucher gefährlich sein können, sichern und kennzeichnen diese bei längerer Nichtbenutzung oder Abwesenheit des Personals so, dass keine Gefahr für Besucher besteht. Eine Absperrung, zum Beispiel mit einem Seil, ist ebenfalls zulässig. Vorführungen, bei denen Besucher selbst an den Geräten arbeiten, sind nur unter Aufsicht erlaubt.

28 Zusatz für Gastronomen
Wer Lebensmittel verkauft, hält die gesetzlichen Vorschriften ein, namentlich das Lebensmittelgesetz (LMG) und die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV).
Link: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/63/de

Gastronomen zahlen statt der Standmiete eine Gewinnbeteiligung. Die Höhe wird im Vertrag festgehalten. Am Tag der Abreise berechnen Gastronom und Veranstalter die Gewinnbeteiligung gemeinsam anhand aller nötigen Belege und halten sie schriftlich fest.

29 Zusatz für Workshops
Workshops dürfen nie ohne Aufsicht der Workshopleitung oder ihres Personals stattfinden, besonders wenn jüngere Personen teilnehmen. Die Teilnehmenden sind über alle Teile des Workshops zu informieren, bei denen mit gefährlichen Gegenständen oder Stoffen gearbeitet wird. Die nötige Schutzausrüstung stellt der Workshop-Anbieter in ausreichender Zahl zur Verfügung.

30 Zusatz für Projektilwaffen
Attraktionen mit Projektilwaffen wie Bögen, Schleudern oder Wurfäxten brauchen zusätzliche Sicherheitsmassnahmen. Sie sind beim Veranstalter anzumelden und mit ihm abzusprechen.

31 Antidiskriminierungsklausel
Diskriminierung von Besuchern, Partnern oder Organisatoren wird nicht geduldet, ob durch Sexismus, Rassismus, Chauvinismus, Antisemitismus oder Ähnliches. Vorfälle sind dem Veranstalter sofort zu melden. Wer gegen diese Klausel verstösst, wird sofort vom Marktgelände verwiesen.

32 Zuwiderhandlungen
Verstösst ein Partner gegen die Regeln in diesem Anhang, behält sich der Veranstalter Sanktionen vor, die dem Verstoss und der Situation angemessen sind.

33 Haftung
Der Veranstalter haftet nur im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang. Soweit gesetzlich zulässig, haftet er nicht für:
- Schäden durch Diebstahl oder Vandalismus
- Schäden, die nicht durch eine Versicherung des Partners gedeckt sind

Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt vorbehalten (Art. 100 OR).